



Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts

23. November 2023

Nach dem Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht und der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat die Bundesregierung mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ein weiteres zentrales Vorhaben im Bereich der Migrations- und Integrationspolitik in Angriff genommen. In ihrem Koalitionsvertrag haben die Parteien der sog. Ampelkoalition vereinbart, „ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht“ zu schaffen (SPD/Grüne/FDP 2021: 94). Daran anknüpfend hat die Bundesregierung im August 2023 einen vom Bundesministerium des Innern und für Heimat federführend erarbeiteten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG-E) beschlossen, der am 20. Oktober im Bundesrat auf der Tagesordnung stand und Anfang November dem Bundestag vorgelegt wurde (vgl. BT-Drs. 20/9044).

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat sich in der Vergangenheit wiederholt zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen geäußert (vgl. SVR 2014a: 117–119; 2014b; 2017; 2018: 8; 2021a: 36–47; 2021b). Zuletzt empfahl er in seiner Agenda für eine nachhaltige Integrations- und Migrationspolitik vom 30. September 2021, das Staatsangehörigkeitsrecht zu optimieren und Initiativen umzusetzen, mit deren Hilfe das Einbürgerungspotenzial besser ausgeschöpft werden kann (SVR 2021c: 7–8). Er unterbreitet mit diesem Positionspapier Überlegungen und Empfehlungen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts.

Der Status quo: Einbürgerung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Durch verschiedene Reformen hat sich das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert und wurde damit schrittweise an die Anforderungen eines Einwanderungslandes angepasst.¹ Nach wie vor lässt sich allerdings in Deutschland nur ein Teil derjenigen, die dazu berechtigt wären, einbürgern. Von den über 5 Millionen Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens zehn Jahren hierzulande leben und damit eine zentrale Voraussetzung für die Einbürgerung erfüllen, haben 2022 insgesamt rund 160.000 den deutschen Pass erhalten. Das entspricht einem ausgeschöpften Einbürgerungspotenzial von 3,1 Prozent und stellt einen Anstieg gegenüber den Vorjahren dar, in denen der Wert zwischen 2,2 und 2,5 Prozent schwankte (Statistisches Bundesamt 2023a; 2023b). Die Einbürgerungszahlen sind dennoch nach wie vor und trotz der bisherigen Reformen sehr niedrig, auch im europäischen Vergleich.²

¹ Bereits seit Beginn der 1990er wurde schrittweise ein Rechtsanspruch auf Einbürgerungen eingeführt (vgl. Thym 2019). Als zentraler Meilenstein wird schließlich die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 gesehen.

² Mit einer Einbürgerungsquote von 1,2 Prozent lag Deutschland 2021 unter dem Durchschnitt aller EU-Mitgliedstaaten von 2,2 Prozent (Eurostat 2023). Die Einbürgerungsquote wird in der Forschung genutzt, um das Einbürgerungsgeschehen in verschiedenen Staaten zu vergleichen. Sie gibt an, wie viel Prozent der gesamten ausländischen Bevölkerung in einem Land sich in einem Jahr einbürgern lassen. Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial dagegen setzt die Zahl der Einbürgerungen eines Jahres ins Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die am Ende des Vorjahres mindestens zehn Jahre in Deutschland gelebt haben. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie die gesetzlichen Kriterien für eine Einbürgerung erfüllen.



Daraus ergibt sich eine wachsende Inkongruenz zwischen Wohnbevölkerung einerseits und Wahlvolk andererseits und damit eine Lücke politischer Mitbestimmung, die aus demokratiepolitischer Sicht verkleinert werden muss (vgl. BVerfGE 83, 37 (52); s. auch SVR 2021a: 36). Die Staatsangehörigkeit symbolisiert nicht nur Zugehörigkeit und Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft, sondern ist in Deutschland von herausragender Bedeutung für die politische Integration: Da das Wahlrecht zu den Parlamenten an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt ist, wird die Teilnahme an Wahlen als den zentralen Verfahren politischer Willensbildung Ausländerinnen und Ausländern erst durch die Einbürgerung ermöglicht.³ Die von der Bundesregierung geplante umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zielt dementsprechend darauf ab, die Einbürgerungszahlen zu erhöhen und damit die (politische) Teilhabe von dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu verbessern. Darüber hinaus soll Deutschland als Einwanderungsland für ausländische Fachkräfte attraktiver werden (BR-Drs. 438/23: 19–20).

Den Weg zum deutschen Pass erleichtern

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht verschiedene Änderungen vor, durch die rechtliche Einbürgerungsbarrieren abgebaut werden sollen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen soll es rascher möglich werden, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Damit soll auch ein Anreiz zur Integration gesetzt werden.

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung: Verkürzte Fristen

Ein Kernvorhaben der geplanten Reform ist, die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten zu verkürzen. Bislang sieht das Staatsangehörigkeitsrecht bei Erfüllung aller sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen eine Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren vor (§ 10 Abs. 1 StAG). Künftig sollen Einbürgerungen im Regelfall nach fünf Jahren möglich sein. [Der SVR begrüßt diese Änderung, mit der Deutschland seine Voraufenthaltsbestimmungen denen in anderen Einwanderungsländern wie den USA, Schweden und Frankreich angleichen würde.](#)

Die auch bislang schon im Gesetz enthaltene, auf sechs Jahre verkürzte Frist bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen soll auf drei Jahre halbiert werden. Unter besonderen Integrationsleistungen werden „insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement“ (Art. 1 Nr. 6 c) StARModG-E) gefasst. Nachgewiesen werden müssen außerdem Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und eine uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit. Damit ist zwar die Frist für eine ‚Turbo-Einbürgerung‘ deutlich kürzer als im bestehenden Recht, aber zugleich sind die Voraussetzungen strenger. Mit der Neuregelung dürften erheblich weniger Ausländerinnen und Ausländer in den Genuss einer Fristverkürzung kommen, als dies momentan der Fall ist.⁴ Allerdings ist in Erinnerung zu rufen, dass die Frist im Regelfall auf fünf Jahre reduziert wird und damit um ein Jahr kürzer ist, als es nach gegenwärtigem Recht beim Nachweis hervorragender Integrationsleistungen der Fall ist. Zu bedenken ist außerdem, dass mit der Änderung die Voraussetzungen für eine ‚Turbo-Einbürgerung‘ schneller zu erfüllen sind als die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis, für die im Regelfall ein fünfjähriger Aufenthalt erforderlich ist. Damit wird die bislang im deutschen Migrationsrecht angelegte Abfolge durcheinandergebracht, entlang der Zugewanderte zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, die in eine Daueraufenthalts- bzw. eine Niederlassungserlaubnis überführt werden kann, an die sich erst dann die Einbürgerung anschließt.⁵ [Der SVR gibt zu bedenken, dass eine beschleunigte Einbürgerung bei besonderen Integrationsleistungen nach vier](#)

³ Eine Ausnahme besteht für Wahlen auf kommunaler Ebene. Hier sind auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wahlberechtigt.

⁴ Im Jahr 2021 wurde jede fünfte Anspruchseinbürgerung unter Fristverkürzung auf sieben bzw. sechs Jahre vollzogen; bei Syrerinnen und Syrern erfolgten sogar fast drei Viertel der Anspruchseinbürgerungen frühzeitig (Statistisches Bundesamt 2022).

⁵ Dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis soll laut Gesetzesbegründung zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dass Einbürgerungsinteressierte für eine ‚Turbo-Einbürgerung‘ nachweisen müssen, dass sie imstande sind, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Damit soll verhindert werden, dass die Anforderungen an die Unterhaltsfähigkeit bei der Anspruchseinbürgerung geringer sind als bei der Niederlassungserlaubnis, die ebenfalls eine uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit erfordert (BT-Drs. 20/9044: 35).



Jahren, wie sie der SVR seit langem empfiehlt (vgl. SVR 2009: 5; 2021a: 47), dem Anliegen besser Rechnung tragen würde, die im Grundsatz bewährte Abfolge mit hinreichenden Abständen beizubehalten, auch wenn die Fristen an sich verkürzt werden.⁶

Von verkürzten Einbürgerungsfristen sollen ferner auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern profitieren. Bislang erhielten diese Kinder neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern bei Geburt auch automatisch den deutschen Pass, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 4 Abs. 3 StAG). Die Bundesregierung plant, diese Aufenthaltserfordernis auf fünf Jahre abzusenken. Damit wird die Kongruenz zur Mindestaufenthaltszeit bei der Anspruchseinbürgerung aufrechterhalten, die ebenfalls auf fünf Jahre verkürzt wird. Dieser Schritt bedeutet eine Stärkung des Geburtsortprinzips, was der SVR befürwortet.

Erleichterte Einbürgerungen für die ‚Gastarbeitergeneration‘

Die Bundesregierung plant Sonderregelungen für die bis 1974 in die Bundesrepublik angeworbenen ‚Gastarbeiter‘ und ‚Gastarbeiterinnen‘ sowie für die bis 1990 in die DDR eingewanderten Werkvertragsarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen. Für diese Gruppe sollen die für eine Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse abgesenkt werden. Ausreichen soll, wenn sich die Betroffenen „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen“ können (Art. 1 Nr. 6 e) StARModG-E). Zudem entfällt für sie die Verpflichtung zum Einbürgerungstest.⁷ Der SVR begrüßt diese Ausnahmeregelungen grundsätzlich: Damit wird nicht nur staatsangehörigkeitsrechtlich gewürdigt, welchen Beitrag diese Gruppe zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet hat. Es wird auch anerkannt, dass ihnen über viele Jahre kaum Integrationsmaßnahmen angeboten wurden, die ihnen den Erwerb der deutschen Sprache ermöglicht bzw. erleichtert hätten. Die Einbürgerungen dieser bereits seit Jahrzehnten in Deutschland lebenden Gruppe von Einwanderern und Einwanderinnen scheitert auch deshalb bislang mitunter am Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Gleichzeitig gibt der SVR jedoch zu bedenken, dass eine Regelung, die einzelne Gruppen und Herkunftsländer einseitig bevorzugt, verfassungsrechtliche Risiken mit Blick auf Art. 3 Grundgesetz birgt. Die Regelung bedeutet eine Ungleichbehandlung von Personen, die in dem definierten Zeitraum nicht über Anwerbeabkommen nach Deutschland eingereist sind, sondern beispielsweise im Rahmen des Familiennachzugs oder der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit – und ebenfalls kein ausreichendes Angebot staatlicher Integrationsförderung erhielten. Unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten könnte deshalb erwogen werden, die Ausnahmeregelung auch auf diese Personen auszuweiten, sofern sie in der genannten Zeit eingewandert sind.

Mehrstaatigkeit wird grundsätzlich zugelassen

Das deutsche Recht war über viele Jahrzehnte dadurch geprägt, dass grundsätzlich mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung die Pflicht einherging, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG). In den vergangenen Jahren erfolgte bereits eine schrittweise Relativierung des Prinzips durch die Festschreibung von Ausnahmen, die Mehrstaatigkeit bei Einbürgerung für bestimmte Herkunftsländer ermöglichen (§ 12 StAG). Dies hat dazu geführt, dass die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerung in der Praxis mittlerweile die Regel und nicht mehr die Ausnahme ist.⁸ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet sich die Bundesregierung vollständig vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und vollzieht damit einen Paradigmenwechsel. Akzeptiert wird Mehrstaatigkeit

⁶ Die Parteien der sog. Ampelregierung haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, dass eine Niederlassungserlaubnis anstatt nach fünf Jahren bereits nach drei Jahren möglich werden soll (SPD/Grüne/FDP 2021: 94). Solange diese Änderung jedoch nicht vollzogen wird, bleibt die Verkehrung der Abfolge von Niederlassungserlaubnis und (beschleunigter) Einbürgerung bestehen.

⁷ Eine ebenfalls neu eingeführte Härtefallregelung sieht analoge Kriterien für Menschen vor, denen der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 „trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich“ oder „dauerhaft wesentlich erschwert“ ist (Art. 1 Nr. 6 f) StARModG-E). Auch hier wird von der Verpflichtung zum Einbürgerungstest abgesehen.

⁸ Mehrstaatigkeit wird etwa bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern hingenommen, oder wenn eine Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Jahr 2021 erfolgten mehr als zwei Drittel der Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (Statistisches Bundesamt 2022).



nicht mehr nur bei in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, die neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern automatisch auch die deutsche erhalten, sowie bei den Gruppen, die schon bislang die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes bei Einbürgerung behalten durften. Nun soll das Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Deutschland einbürgern lassen, ersatzlos entfallen. Damit wird eine zentrale Forderung des SVR aufgegriffen und die „Asymmetrie im Umgang mit Mehrstaatigkeit zwischen Einbürgerung und *ius soli*“ (SVR 2014a: 149; s. auch SVR 2017: 5) beseitigt. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird auch über das Einbürgerungsrecht hinaus ausgeweitet: Die seit Ende 2014 bereits umfassend gelockerte und dadurch in der Praxis weitgehend irrelevante Optionspflicht⁹ soll vollständig abgeschafft werden. Der SVR hat sich bereits 2014 für ein Geburtsortprinzip ohne die Einschränkung einer (wie auch immer gearteten) Optionspflicht ausgesprochen (SVR 2014a: 145–149) und begrüßt die geplante Abschaffung.

Das Erfordernis, die Staatsangehörigkeit des Herkunftslands aufgeben zu müssen, stellt verschiedenen empirischen Studien zufolge eine effektive Einbürgerungshürde dar. In zahlreichen Befragungen von Einbürgerungsberechtigten wird der Wunsch, die frühere Staatsangehörigkeit zu behalten, als zentraler Grund gegen eine Einbürgerung genannt (vgl. Weinmann/Becher/Babka von Gostomski 2012: 248; Sauer 2016: 81–82; Anschau/Vortmann 2020: 53, 86). Die geplante Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann damit für viele in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer einen Anreiz bedeuten, sich einbürgern zu lassen – und damit deren Aussicht auf mehr politische Teilhabe stärken. Dazu zählen speziell auch Türkinnen und Türken, die sich bisher vergleichsweise selten in Deutschland einbürgern lassen, weil für sie keine Ausnahmeregelung gilt. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, im Rahmen eines Gesetzes, das sich die Erhöhung der Einbürgerungszahlen zum Ziel gesetzt hat, diese Hürde abzubauen.

Dass künftig Zugewanderte, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, eingebürgert werden können, ohne ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben, und dass Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit qua Geburt bei entsprechenden Voraussetzungen automatisch erwerben, ohne die elterliche Staatsangehörigkeit ablegen zu müssen, ist aus Sicht des SVR außerordentlich zu begrüßen. Dies trägt der Realität im Einwanderungsland Deutschland Rechnung, in dem Zugewanderte und ihre Kinder zugehörig sind und heimisch werden, während zugleich noch Verbindungen zum Herkunftsland bestehen (vgl. hierzu Gülzau 2023).

Ein Paradigmenwechsel mit Folgen: von der Unter- zur Überinklusion

Gleichzeitig mahnt der SVR an, dass sich aus einer unlimitierten Akzeptanz von Mehrstaatigkeit über Generationen hinweg grundsätzliche demokratiepolitische Fragen ergeben (s. auch Vorländer 2023). Die ausländische Staatsangehörigkeit einer in Deutschland eingebürgerten Person kann durch die geplante Änderung entlang des Geburtsortsprinzips zeitlich unbegrenzt an die Nachkommen weitergegeben werden – inklusive der mit der ausländischen Staatsangehörigkeit einhergehenden politischen Beteiligungsrechte. Dadurch wird die Gruppe an Personen stark zu nehmen, die nicht nur in Deutschland, sondern auch im Herkunftsland der ursprünglich in Deutschland eingebürgerten Person – und das heißt ihrer Eltern, Großeltern und Urgroßeltern – wählen dürfen. Sie können damit über politische Entscheidungen mitbefinden, von denen sie gar nicht betroffen sind und werden so gleichzeitig Adressaten und Adressatinnen politischer Aushandlungen im Herkunftsland. Dass dieses Zuviel an politischer Mitsprache für Deutschland keineswegs nur ein abstraktes Problem ist, manifestiert sich beispielsweise darin, dass mitunter innenpolitische Konflikte aus dem Herkunftsland hierzulande zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen gemacht werden und Wahlkampfveranstaltungen ausländischer Parteien in Deutschland stattfinden.

Der SVR hat seit langem dafür votiert, dass die doppelte Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung zunächst grundsätzlich akzeptiert, aber die generationenübergreifende Weitergabe limitiert wird. Zur Umsetzung vorgeschlagen hat er das Konzept „Doppelpass mit Generationenschnitt“ (s. dazu ausführlich SVR 2017),

⁹ Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip wird bislang grundsätzlich verbunden mit der Verpflichtung, sich mit Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu entscheiden. Seit 2014 von der Optionspflicht ausgenommen sind Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind oder die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz besitzen (§ 29 Abs. 1 StAG).



das auf den ehemaligen Verfassungsrichter Johannes Masing zurückgeht. Dem Konzept zugrunde liegt die Überlegung, dass die doppelte Staatsangehörigkeit im Generationenverlauf zunehmend an Bedeutung verliert. Während die erste Zuwanderergeneration und ihre direkten Nachkommen biographische und lebensweltliche Bezüge zum Herkunftsland haben und diesen Bindungen durch die doppelte Staatsangehörigkeit Rechnung getragen wird, sollte für die Enkel und Enkelinnen und darauffolgende Generationen die automatische Weitergabe der Staatsangehörigkeit unterbunden werden, da hier in aller Regel der entsprechende Bezug deutlich schwächer ausgeprägt ist.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die Parteien der Ampelkoalition auf einen Prüfauftrag für einen Generationenschnitt geeinigt (SPD/Grüne/FDP 2021: 94). Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt darauf jedoch nicht Bezug und spart die Frage vollständig aus, wie mit dieser demokratiepolitisch schwierigen Folge einer uneingeschränkten Hinnahme von Mehrstaatigkeit umgegangen werden soll. Das mag auch daran liegen, dass die Umsetzung eines Generationenschnitts mit einer zentralen Herausforderung verbunden ist: Das Konzept kann nicht im Alleingang vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt werden. Erforderlich sind Abkommen mit den Herkunftsländern von Zugewanderten – denn nur diese haben die Kompetenz zur Regelung der Weitergabe ihrer Staatsangehörigkeit für die Nachkommen im Ausland lebender Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Auch das deutsche Recht kennt für im Ausland lebende Deutsche eine solche Regelung.¹⁰ Entsprechende Verhandlungen mit verschiedenen Herkunftsländern würden die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zumindest stark verzögern. Die demokratiepolitischen Argumente, die dafür sprechen, eine Überinklusivierung über Generationen zu verhindern, sind aus Sicht des SVR allerdings weiterhin gültig. Ob ein Generationenschnitt hierbei die einzige Option ist, mag zu diskutieren sein; so wird auch das Modell der ruhenden Staatsangehörigkeit auf der Basis entsprechender zwischenstaatlicher Abkommen in einigen Staaten angewendet (vgl. dazu das im kommenden Jahr erscheinende SVR-Jahresgutachten 2024).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die vorgesehene uneingeschränkte Hinnahme von Mehrstaatigkeit den Nachteil aufweist, dass Deutschland damit **jegliche Verhandlungsposition aus der Hand gibt, um wichtige Herkunftsländer beispielsweise zum Abschluss bilateraler Abkommen zur Vermeidung der unbegrenzten Weitergabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes zu veranlassen.**

Sonstige Änderungen der Einbürgerungskriterien

Voraussetzung für die Einbürgerung ist derzeit, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu bestreiten (§ 10 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StAG). Der Bezug von Sozialleistungen verhindert eine Einbürgerung nach aktuellem Recht aber nicht, sofern die Umstände für die Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten sind.¹¹ Diese Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach dem Verschuldensprinzip soll entfallen. Stattdessen werden Fallgruppen definiert, bei denen diese prinzipielle Voraussetzung nicht greifen soll: 1) Personen der sog. Gastarbeiter- und Vertragsarbeitergeneration, die die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben, 2) Personen, die in den letzten zwei Jahren mindestens 20 Monate vollzeitbeschäftigt waren und ihr Einkommen auf das Existenzminimum aufstocken müssen sowie 3) Ehegatten/Ehegattinnen bzw. Lebenspartner/innen von 2), wenn diese in familiärer Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind leben.

Entgegen der Grundrichtung des Gesetzentwurfs, der an vielen Stellen den Weg zum deutschen Pass erleichtert, würde der rechtliche Status quo hier verschärft werden: Beispielsweise Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Alleinerziehende und Pflegenden, die wegen Betreuungsaufgaben nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, sowie Rentner

¹⁰ Der Doppelpass mit Generationenschnitt wird von Deutschland in einer abgeschwächten Form gegenüber den eigenen, im Ausland lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern praktiziert: Nach § 4 Abs. 4 StAG erwirbt ein im Ausland geborenes Kind eines deutschen Elternteils nicht mehr automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde dadurch staatenlos. Allerdings kann das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, indem ein Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird.

¹¹ Laut Bundesverwaltungsgericht, das in der Voraussetzung den Nachweis für „eine gewisse wirtschaftliche Integration“ sieht (BVerwG 5 C 22.08, Urt. v. 19.02.2009, Rn. 24), muss eine Person „maßgeblich bzw. prägend“ für den Leistungsbezug verantwortlich sein, um von der Einbürgerung ausgeschlossen zu werden (BVerwG 5 C 22.08, Urt. v. 19.02.2009, Rn. 23).



und Rentnerinnen, die nicht als Gastarbeiter/innen nach Deutschland kamen, hätten keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung, wenn sie Sozialleistungen beziehen. Der SVR schließt sich der vielfach und zuletzt in den Bundesrat eingebrachten Empfehlung an, hier am Status quo festzuhalten und das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung bei der Anspruchseinbürgerung so zu belassen, wie es derzeit formuliert ist: Der Bezug von Sozialleistungen ist dann kein Einbürgerungshindernis, wenn die betroffene Person die Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten hat. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, während der neue Ausnahmekatalog vulnerable Gruppen von der Anspruchseinbürgerung ausschließen würde und zudem – wie im Bundesrat geltend gemacht – mit deutlichem Prüfungsmehraufwand für die Einbürgerungsbehörden verbunden wäre.¹²

Im Jahr 2019 wurde durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Nachweis einer „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ zur allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzung. Insbesondere darf der Einbürgerungsbewerber bzw. die Einbürgerungsbewerberin nicht mit mehreren Personen zugleich verheiratet sein (§ 10 Abs. 1 StAG). Die Bundesregierung plant, das Kriterium der Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse zu streichen. Stattdessen soll das im geltenden Recht beispielhaft genannte Einbürgerungshindernis der Mehrehe als ein konkreter Ausschlussgrund in § 11 StAG übernommen werden. Das für die Anspruchseinbürgerung geforderte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes soll um einen deklamatorischen Zusatz ergänzt werden, der u. a. antisemitisch oder rassistisch motivierte Handlungen explizit als Ausschlussgrund nennt.¹³ Der SVR begrüßt das Ansinnen grundsätzlich, verweist jedoch darauf, dass der Zusatz weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe beinhaltet. Es stellt sich die Frage, wie entsprechende Handlungen jenseits von strafrechtlich sanktioniertem Verhalten von den zuständigen Behörden festgestellt und rechtssicher begründet werden sollen. Gleiches gilt für den geplanten Zusatz, dass von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden soll, wer „durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet“ (Art. 1 Nr. 7 c) StARModG-E). Der SVR schließt sich hier zudem der von verschiedenen Seiten geäußerten Kritik an, dass für Einzubürgernde damit eine Art unmittelbare Grundrechtswerteverpflichtung festgeschrieben wird, die für deutsche Staatsangehörige so nicht gilt (vgl. djb 2023; Rat für Migration 2023).¹⁴

Verpasste Chance: Es fehlen Neuregelungen zur Verringerung von Staatenlosigkeit

Die Zahl Staatenloser (und von Ausländerinnen und Ausländern mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) ist in Deutschland seit 2014 stark gestiegen (s. ausführlich Müller 2023: 6–9). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Deutschland seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Verminderung von Staatenlosigkeit auf Ebene der Gesetzgebung nachkommen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier das Staatsangehörigkeitsrecht. Wie das aktuelle Staatsangehörigkeitsgesetz sieht jedoch auch der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf keinerlei Regelungen vor, die explizit darauf abzielen, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Staatenlose zu erleichtern.

Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration haben sich dafür ausgesprochen, ein unkonditioniertes ius soli für in Deutschland geborene Kinder staatenloser Personen einzuführen (vgl. BZI 2023; Statefree 2023). Dadurch soll die generationenübergreifende Weitergabe von Staatenlosigkeit eingeschränkt werden. **Problematisch zu sehen an diesem Vorschlag ist aus Sicht des SVR die von einer solchen Lösung ausgehende aufenthaltsrechtliche Bindungswirkung für die Eltern dieser Kinder.** Außerdem ist zu bedenken, dass eine solche Regelung aufgrund der Akzessorietät der Unionsbürgerschaft zur Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten auch eine europarechtliche Komponente aufweisen würde. **Vor diesem Hintergrund spricht sich der SVR**

¹² S. dazu ausführlich BR-Drs. 438/1/23: 5–6.

¹³ So soll ergänzt werden: „Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes“ (Art. 1 Nr. 6 a) cc) StARModG-E). Der Bundesrat plädiert in seiner Stellungnahme für eine Ergänzung um geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Handlungen (BR-Drs. 438/1/23: 8). Dem stimmt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu (BT-Drs. 20/9044: 83).

¹⁴ Denn mit der im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau wird keine Vorgabe für das Verhalten einzelner Bürgerinnen und Bürger gemacht, sondern der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gebunden.



für einen automatischen ius soli-Erwerb der Kinder von Staatenlosen unter der Voraussetzung aus, dass die Eltern über einen rechtmäßigen Voraufenthalt von mindestens fünf Jahren verfügen – analog zur Regelung bei Antragseinbürgerung von in Deutschland geborenen Kindern von Staatenlosen (s. u.). Über die Hälfte der Staatenlosen in Deutschland hat keinen unbefristeten Aufenthaltstitel (Müller 2023: 10–11). Deshalb könnte hier (wie für die Anspruchseinbürgerung auch) lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis verlangt werden, die für einen Aufenthaltsweg erteilt worden ist, die grundsätzlich in einen Daueraufenthalt münden kann.

Über den Geburtserwerb hinaus können auch Einbürgerungen einen effektiven Weg darstellen, um Staatenlosigkeit zu verringern. Für Staatenlose gelten hier die allgemeinen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Rahmen der Anspruchs- oder der Ermessenseinbürgerung. Besonderheiten bestehen aber bzgl. der erforderlichen Mindestaufenthaltsdauer. So können in Deutschland geborene Staatenlose, die seit fünf Jahren ihren rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt im Inland haben, aktuell einen Antrag auf Einbürgerung stellen (Art. 2 StaatenlMindÜbkAG).¹⁵ Außerdem können Staatenlose unter Berücksichtigung von Art. 32 StaatenlÜbk bei der Erfüllung der Voraussetzungen schon nach sechs statt acht Jahren eingebürgert werden. Die geplante Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit für Anspruchseinbürgerungen auf fünf Jahre sollte daher zumindest auch auf diese Gruppe übertragen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in Deutschland derzeit ein bundesweit einheitliches Regelverfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit fehlt. Ein solches gesetzlich verankertes Verfahren ist von Bedeutung, um die Verwaltungspraxis effizienter zu gestalten.

Praktische Umsetzbarkeit bei der Gesetzeserarbeitung mitdenken

Durch die geplante Reform fallen verschiedene Regelungen weg, die mit zum Teil aufwendigen und langwierigen Prüfverfahren für die Verwaltung einhergehen. So muss nicht mehr geprüft werden, ob die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erfolgt ist. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge durch die Reform ansteigt; zuletzt nahmen zudem bereits die Antragszahlen bei den seit 2015 in Deutschland aufhältigen Syrerinnen und Syrern, die mittlerweile die Voraussetzungen erfüllen, deutlich zu (s. dazu Gülzau/Schneider/Courtman 2022; Gülzau/Jan 2023). Der Frage der behördlichen Umsetzung und der Leistungsfähigkeit der Behörden kommt damit eine wichtige Bedeutung zu. Nur wenn die Einbürgerungsbehörden entsprechend vorbereitet und ausgestattet werden, kann eine wachsende Zahl an Einbürgerungsanträgen zeitnah bearbeitet werden. Geschieht dies nicht, birgt das die Gefahr von Enttäuschungen; Einbürgerungswillige könnten ihre Absicht aufschieben oder sogar ganz aufgeben. Bei Verabschiedung der Staatsangehörigkeitsrechtsreform ist es daher aus Sicht des SVR unausweichlich, auch deren praktische Umsetzbarkeit mitzudenken. Der SVR hält einen hinreichenden Abstand zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes für geboten, damit sich die zuständigen Behörden auf die praktische Umsetzung vorbereiten können (vgl. hierzu auch BR-Drs. 438/1/23). Einbürgerungskampagnen auf Ebene der Länder sollten erst gestartet werden, wenn die dortige Verwaltung für die mit der Reform beabsichtigte erhöhte Nachfrage gerüstet ist.

Bereits jetzt sind Einbürgerungsbehörden vielerorts stark belastet und leiden unter strukturellen Personalengpässen. Darauf deutet eine große Anzahl offener Einbürgerungsanträge hin. Für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber bedeutet das zum Teil lange Wartezeiten. Ein möglicher Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes müsste von den Ländern und Kommunen genutzt werden, um hier aktiv gegenzusteuern und die Behörden adäquat auszustatten. Geprüft werden sollte außerdem auf Ebene der Länder, inwiefern durch eine stärkere Zentralisierung und Spezialisierung der Behörden Einbürgerungsanträge effizienter bearbeitet werden können. In verschiedenen Ländern zeigt sich bereits eine Entwicklung in diese Richtung (Gülzau/Schneider/Courtman 2022: 25–26).¹⁶ Gleichzeitig muss die Arbeit

¹⁵ Voraussetzung hierfür ist, dass die Person nicht rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt wurde und der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingeht.

¹⁶ In Hamburg ist eine bezirksübergreifende Einbürgerungsbehörde für die Bearbeitung der Anträge zuständig. Auch in Berlin wurde beschlossen, Einbürgerungsanträge ab 2024 nicht mehr von den Bezirken, sondern zentral im Landesamt für Einwanderung zu prüfen.



der Ausländerbehörden stärker digitalisiert werden, auch um die Arbeitsbelastung von Sachbearbeitenden, speziell von neu eingestellten, zu reduzieren und Prozesse zu beschleunigen (Thränhardt 2022: 7–8; Courtman/Schneider 2021: 11–12).

Um digitale Unterstützungstools optimal zu nutzen, wäre eine möglichst einheitliche und klar verständliche Auslegungs- und Anwendungsgrundlage für das Staatsangehörigkeitsrecht hilfreich. Der Bund sollte zeitnah nach Beschluss der Reform die Entwicklung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorantreiben, damit das neue Staatsangehörigkeitsrecht von den Ländern möglichst einheitlich ausgeführt wird. Gleichzeitig wird so auch insgesamt mehr Transparenz geschaffen.

Nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern speziell auch innerhalb der zuständigen Verwaltungen der Länder und Kommunen sollte eine „Kultur der Einbürgerung“ (Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 148) gestärkt werden. Einbürgerungsverfahren sollten von einer durch Wertschätzung geleiteten Prüfung geprägt sein. Dafür braucht es Bemühungen, Einbürgerungsbehörden diskriminierungssensibel aufzustellen.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sollte zudem flankiert werden mit Maßnahmen, die die Wertschätzung von Einbürgerung zum Ausdruck bringen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, öffentliche Einbürgerungsfeiern für Neubürgerinnen und Neubürger festzuschreiben. Solche Zeremonien sind auch in anderen Einwanderungsländern üblich, etwa in den USA oder Schweden. Der SVR begrüßt die Einführung verpflichtender Einbürgerungsfeiern (vgl. SVR 2021a: 45–46). Da Einbürgerungsurkunden dadurch unter Umständen erst verspätet überreicht werden und sich die Einbürgerungen erheblich verzögern, sollte die Urkunde in begründeten Ausnahmefällen bereits unabhängig von der Feier zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgehändigt werden.

Fazit und Ausblick

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf sieht verschiedene Änderungen vor, die in ihrer Gesamtheit das Potenzial haben, die seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau stagnierenden Einbürgerungszahlen in Deutschland nachhaltig zu erhöhen. Diese sind nur in bestimmten Herkunftsgruppen in jüngster Zeit gestiegen. Dazu zählen neben Erleichterungen für die sog. Gastarbeiter- und Vertragsarbeitergeneration vor allem die Verkürzung der Mindestaufenthaltszeiten für Einbürgerungen und die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit als zentrale Stellschrauben.¹⁷ Damit wird der als Unterinklusion beschriebenen Situation entgegengewirkt, die entsteht, wenn ein bedeutender Teil der Bevölkerung nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt und damit von Wahlen als zentraler Form politischer Willensbildung ausgeschlossen ist. Die Reform kann aus dieser Perspektive als großer Schritt in die richtige Richtung bewertet werden, das mit Unterinklusion einhergehende Demokratiedefizit zu verkleinern.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei jedoch: Die generelle Akzeptanz von Mehrstaatigkeit (und deren uneingeschränkte Weitergabe im Generationenverlauf) als Kernvorhaben der geplanten Reform wird nun im Gegenzug in verstärktem Umfang Überinklusion erzeugen (vgl. Vorländer 2023). Damit ist die aus demokratiepolitischen Überlegungen ebenfalls zu verhindernde Konstellation gemeint, in der Personen in Staaten wählen können, von deren Gesetzgebung sie kaum oder gar nicht betroffen sind. Die Bundesregierung hat mit dem vorgelegten Entwurf die Chance vertan, im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts die Umsetzung einer Doppelstrategie zu prüfen, nach der Mehrstaatigkeit grundsätzlich akzeptiert wird, aber deren uneingeschränkte Weitergabe unterbunden wird. Auch die Möglichkeit, mit der Reform den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch in Deutschland lebende Staatenlose zu erleichtern, sieht der Gesetzentwurf bedauerlicherweise nicht vor. Hier sollte im parlamentarischen Verfahren nachgebessert werden.

Bei Änderungen des Rechtsrahmens für Einbürgerungen sollte aus Sicht des SVR stets deren praktische Umsetzung mitbedacht werden. Zu bedenken ist hier, dass die mit der Reform bezweckte erleichterte

In Hessen werden Anträge von den Kommunen an die drei Regierungspräsidien weitergeleitet, die dann für die Bearbeitung zuständig sind.

¹⁷ Diesen Erleichterungen entgegen steht, dass künftig die Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich gegeben sein muss und Ausnahmetatbestände abgeschafft werden sollen; dies bedeutet eine nicht unerhebliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage.

Einbürgerung nur dann ein Erfolg wird, wenn die Behörden in der Umsetzung Schritt halten können. Darüber hinaus ist ein gesamtgesellschaftliches Klima der Wertschätzung gegenüber Neubürgerinnen und Neubürgern notwendig, um ein „Jahrzehnt der Einbürgerung“ (Gülzau/Schneider/Courtman 2022: 27) in Deutschland zu realisieren.



Literatur

Anschau, Torben/Vortmann, Claudia 2020: Mehr als nur ein Pass. Staatsbürgerschaft, Integration und Identität. Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz, Mainz.

BZI 2023: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts [Stand: 19.05.2023], Berlin.

Courtman, Nicholas/Schneider, Jan 2021: Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Wissenschaftlicher Stab des SVR, Berlin.

djb 2023: Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“, Berlin.

Eurostat 2023: Citizenship Granted to 827 000 People in 2021.
(<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/w/ddn-20230301-1>)

Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin.

Gülzau, Fabian 2023: Deutschland verbunden. SVR-Kurzinformation 2023-5, Berlin.

Gülzau, Fabian/Jan, Schneider 2023: Update: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. SVR-Kurzinformation 2023-3, Berlin.

Gülzau, Fabian/Schneider, Jan/Courtman, Nicholas 2022: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre. SVR-Policy Brief 2022-2, Berlin.

Müller, Maximilian 2023: Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland. SVR-Policy Brief 2023-1, Berlin.

Rat für Migration 2023: Für eine konsequentere Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Stellungnahme vom 02.06.2023. (<https://rat-fuer-migration.de/2023/06/02/fuer-eine-konsequentere-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts/>, 13.06.2023)

Sauer, Martina 2016: Teilhabe und Befindlichkeit: Der Zusammenhang von Integration, Zugehörigkeit, Deprivation und Segregation türkeistämmiger Zuwanderer in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Mehrthemenbefragung 2015, Essen.

SPD/Grüne/FDP 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP. 20. Legislaturperiode, Fassung vom 24.11.2021, Berlin.

Statefree 2023: Stellungnahme von Statefree e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, München.

Statistisches Bundesamt 2022: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen 2021. Fachserie 1, Reihe 2.1, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2023a: Einbürgerungen 2000 bis 2022.
(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-einbuengerungsquote-lr.html>, 16.10.2023)

Statistisches Bundesamt 2023b: Einbürgerungen nach Bundesländern 2022.
(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-bundeslaender-auslaendischebevoelkerung.html>, 13.09.2023)

SVR 2009: Viel getan, viel zu tun: Empfehlungen für die neue Regierungskoalition. SVR-Info Oktober



2009, Berlin.

SVR 2014a: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer, Berlin.

SVR 2014b: Selektive Abschaffung der Optionspflicht weder praxistauglich noch gerecht. Pressemitteilung vom 31. Januar 2014. (<https://www.svr-migration.de/presse/selektive-abschaffung-der-optionspflicht-weder-praxistauglich-noch-gerecht/>, 16.10.2023)

SVR 2017: Der Doppelpass mit Generationenschnitt. Perspektiven für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Positionspapier, Berlin.

SVR 2018: Stellungnahme zum Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018: SVR sieht in der Integrations- und Migrationspolitik Weiterentwicklungsbedarf in der Regierungspraxis, Berlin.

SVR 2021a: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin.

SVR 2021b: Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 17/13275, vom 30. April 2021, Berlin.

SVR 2021c: SVR-Agenda für eine nachhaltige Integrations- und Migrationspolitik. Impulse für die Legislaturperiode 2021–2025, Berlin.

Thränhardt, Dietrich 2022: Was sich bei Einbürgerungen ändern muss. Expertise Mediendienst Integration, Berlin.

Thym, Daniel 2019: Bürger zweiter Klasse im Einwanderungsland? Rechtliche Inhalte und symbolische Markierungen im Diskurs um das Staatsangehörigkeitsrecht, in: Die Verwaltung, 52: 3, 407–436.

Vorländer, Hans 2023: Berlin versäumt Generationenschnitt beim Doppelpass. Artikel vom 24.09.2023. (<https://www.faz.net/einspruch/das-neue-staatsangehoerigkeitsrecht-19198057.html>, 26.09.2023)

Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011. Forschungsbericht 15 des BAMF, Nürnberg.



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2023

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de